

**Verordnung**  
**über die einstweilige Sicherstellung des Teiles von Natur und Landschaft**  
**„Kehdinger Moore - Erweiterung“**  
**im Bereich der Gemeinde Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen,**  
**der Gemeinde Drochtersen und der Gemeinde Großenwörden,**  
**Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten**  
**im Landkreis Stade**  
**vom 16.03.2020**

Aufgrund der §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

**§ 1**  
**Einstweilige Sicherstellung**

- (1) Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Gebiete in der Gemeinde Wischhafen, Samtgemeinde Nordkehdingen, der Gemeinde Drochtersen und der Gemeinde Großenwörden, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Naturschutzgebiet „Kehdinger Moore - Erweiterung“ einstweilig sichergestellt.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Die einstweilig sichergestellten Gebiete zählen zur naturräumlichen Einheit der Harburger Elbmarschen im Land Kehdingen zwischen Oste und Elbe.
- (2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete ergeben sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten Blatt 1 im Maßstab 1: 7500 und 2 bis 4 im Maßstab 1:7 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Gehölzstrukturen am Rande der einstweilig sichergestellten Gebiete, die von der schwarzen Innenlinie berührt werden, gehören zu den einstweilig sichergestellten Gebieten. Zusätzlich ist die ungefähre Lage der Gebiete in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Gebiete sind derzeit besonders geprägt durch die in Renaturierung bzw. Regeneration befindlichen Moorflächen nach beendetem Torfabbau. Dadurch bedingt haben sich die Gebiete insbesondere für die folgenden störungsempfindlichen Vogelarten entwickelt:
- Brut- und Rastgebiet für den Kranich,
  - Brutgebiet für den Seeadler,
  - Brutgebiet für die größte Lachmöwenkolonie im Landkreis Stade,
  - größter Schlafplatz der Kornweihen im Landkreis Stade.
- (4) Die einstweilig sichergestellten Gebiete haben eine Größe von rund 552 ha.

**§ 3**  
**Schutzzweck**

- (1) Die einstweilige Sicherstellung bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung der Ruhe und Ungestörtheit dieser weiträumigen Moorlandschaft,
  2. dem Schutz der besonders störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten,
  3. die Weiterentwicklung der wiedervernässten Abtorfungsflächen zu hochmoortypischen Lebensräumen mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete in ihrer herausragenden Biotopverbund-Funktion und zum Austausch der moortypischen Arten zwischen den einzel-

nen weit auseinanderliegenden Natura 2000-Gebieten „Oederquarter Moor“ (EU-Kennziffer DE 2221-301) sowie „Wasserkruger Moor und Willes Heide“ (EU-Kennziffer DE 2322-331) als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG, zudem dient es der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die einstweilige Sicherstellung bezweckt außerdem:

1. die Torfbildung durch Förderung der Wiederbesiedlung von Torfmoosen,
2. die Erhaltung und Entwicklung der unkultivierten Restmoorfläche z. B. in der „Junclaus Heide“,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, insbesondere Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*) und Moorlilie (*Narthecium ossifragum*),
4. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gehölzbestände in ihrer besonderen landschaftsprägenden gliedernden Funktion in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.

#### § 4

#### Sicherstellungserklärung (Verbote)

In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
2. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung der Gebiete oder von Teilflächen kommen kann,
3. Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
4. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
5. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. Ackerbau und Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanzpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
8. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
9. Leitungen aller Art zu verlegen,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen,
11. das Bodenrelief zu verändern,
12. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
13. Lagerplätze anzulegen,
14. Hunde mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
15. zu reiten,
16. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
17. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
18. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen, Einfriedungen, Absperrungen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung der Gebiete sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
20. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere

- Weise zu stören,
21. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
  22. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder solche Fahrzeuge abzustellen,
  23. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  24. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballone und Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  25. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt ist
  1. das Betreten und Befahren der Gebiete, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten,
  2. das Betreten der Gebiete
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde sowie deren Beauftragte,
    - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen der Gebiete im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist der genehmigte Torfabbau sowie alle dem Torfabbau dienende Maßnahmen und Nutzungen (insbesondere Feldbahn-, Fahrzeug- und Maschinenverkehr).
- (4) Freigestellt sind alle Arbeiten zur Durchführung der Wiedervernässung.
- (5) Freigestellt ist auf dem Flurstück 112/10 in der Flur 20 der Gemarkung Wischhafen die landwirtschaftliche Grünlandnutzung, sofern diese nicht für einen Bodenabbau genehmigt und mit einer anschließenden Kompensationsleistung belegt wird.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (7) Freigestellt ist die Jagd.
- (8) Freigestellt ist die fachgerechte Gehölzpflege mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt sind Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung der Gebiete, die mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen oder im Auftrage der zu-

ständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, hierzu zählen insbesondere alle Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Hüteschafbeweidung Kehdinger Moore“ (u. a. die Trift- und Gehölzpflege) außerhalb der Torfabbau und Torflagerflächen.

- (10) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und Weise.
- (11) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (13) Freigestellt ist das Mitführen von Hütehunden im Rahmen einer Hüteschafbeweidung soweit dieses mit Zustimmung bzw. im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird.
- (14) Freigestellt ist das Mitführen von Hunden an kurzer Leine bei öffentlichen Umweltbildungsveranstaltungen.
- (15) Freigestellt sind die moorbezogenen Umweltbildungsveranstaltungen des Vereins zur Förderung von Naturerlebnissen.
- (16) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen auf Antrag in Schrift- oder Textform erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der Gebiete oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung kann die zuständige Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gebiete, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

### **Befreiungen**

- (1) Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Stade, 16.03.2020  
Landkreis Stade  
Der Landrat